

Mitteilung der Technischen Kommission des Deutschen Schützenbundes

Nutzungsdauer von Druckkartuschen

Aufgrund der momentan großen Verunsicherung in Hinblick auf die Nutzung von Druckkartuschen (Druckluftkartuschen werden auch als Pressluftkartuschen bzw. Druckgaskartuschen auch als Gaskartuschen oder CO₂-Kartuschen bezeichnet) beachten Sie bitte die folgenden Ausführungen:

Auszug aus der Sportordnung: (gültig ab 1. Januar 2010)

0.5.1.2.1 Der Schütze ist für seine Druckluftkartusche bzw. Druckgaskartusche allein verantwortlich. Druckluftkartuschen bzw. Druckgaskartuschen mit abgelaufener Nutzungsdauer dürfen nicht verwendet werden.

Auszug aus der Ausschreibung zur Deutschen Meisterschaft 2009:

5.8.3 Der Schütze ist für seine Druckluft-/Gaskartusche alleine verantwortlich. Kartuschen mit abgelaufener Nutzungsdauer dürfen nicht verwendet werden. Die Nutzungsdauer von Druckluftkartuschen und Gaskartuschen wird bei der Waffenkontrolle und am Schützenstand überprüft.

Nach intensiven Recherchen und Gesprächen mit Herstellern und unter Würdigung der unterschiedlichen juristischen Meinungen ist nicht auszuschließen, dass Schadensfälle durch die Verwendung abgelaufener Kartuschen bei Nutzern, Betreibern von Schießanlagen, Standaufsichten oder Schießleitern zivilrechtliche (z. B. Schadensersatz bei Sachschäden) oder strafrechtliche (z. B. fahrlässige Körperverletzung) Folgen nach sich ziehen können.

Die Hersteller weisen auf ihren Internetseiten jeweils deutlich auf die Nutzungsdauer und auf die dann folgende Außerbetriebnahme von Kartuschen hin. Beachten Sie bitte dazu auch das Schreiben vom „Verband der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und Munition“.

Die Technische Kommission empfiehlt daher folgende Vorgehensweise:

Kartuschen mit abgelaufener Nutzungsdauer dürfen nicht verwendet werden.

Dabei ist die abgelaufene Nutzungsdauer wie folgt zu beurteilen:

Original-Kartuschen:

Die Kartuschen weisen alle ein Herstellungsjahr auf. Die vom Hersteller garantierte Nutzungsdauer ist dem Herstellungszeitpunkt hinzuzurechnen (Rechenbeispiele siehe rechts).

Die genauen Ausführungen hierzu finden Sie im Folgenden bezogen auf die einzelnen Hersteller. Hersteller, die Sie hier nicht finden, haben uns keine Angaben oder Bilder zur Verfügung gestellt.

Kartuschen mit Nachprüfung durch Dritte (z. B. TÜV):

Verschiedene Hersteller stellen in ihren Publikationen darauf ab, dass eine Prüfung und Verlängerung der technisch möglichen Nutzungsdauer nicht die Herstellergarantie für die Kartusche verlängert. Das bedeutet, dass nach Ablauf der Herstellergarantie gegenüber den Herstellern keine Regressansprüche geltend gemacht werden können. Eventuelle Ansprüche sind dann gegen denjenigen zu richten, der eine Prüfung vorgenommen hat. Für die Schießleiter gilt, dass die nachgeprüften Kartuschen bis zum Ablauf des neuen Datums von den Schützen eingesetzt werden dürfen.

Ferner weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich auf den Unterschied zwischen Aluminiumkartuschen und Stahlkartuschen hin. Im Unterschied zu den Aluminiumkartuschen haben uns die Hersteller *) zugesagt, die Nutzungsdauer von Stahlkartuschen einmalig nach einer Überprüfung im Werk zu verlängern (vgl. Schreiben „Verband der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und Munition“).

Wir weisen an dieser Stelle auf die Verantwortung der Vereinsvorsitzenden sowie der für das Befüllen von Kartuschen verantwortlichen Personen in den Vereinen hin, die eine Füllstation (Kompressor oder Großflaschen) betreiben. Nach dem momentanen Stand der Erkenntnisse empfehlen wir den Vereinen, bei den Füllstationen „Hinweise zum Füllen von Kartuschen“ aufzuhängen **) und einen Nachweis über die Füllfähigkeit auszuliegen. Ebenso empfehlen wir den Betreibern von Schießanlagen, im Zugangsbereich zu den Ständen einen Hinweis auf Verwendung und Ablauf der Kartuschen auszuhängen.

*) und **) siehe Ende des Artikels

Berechnungsbeispiele:

Angabe Tag /Monat/Jahr

z. B. 14/07/2002 Ablauf der Herstellergarantie nach 10 Jahren am 13. Juli 2012

Angabe Monat/Jahr

z. B. 12/07 Ablauf der Herstellergarantie nach 120 Monaten am 30. November 2017

Angabe Quartal/Jahr

z. B. IV/08 Ablauf der Herstellergarantie nach 10 Jahren am Ende des 3. Quartals, am 30. September 2018

Sind auf den Kartuschen neben dem Herstellungsdatum auch Ablaufdaten vermerkt, gelten diese vorrangig.

Im Folgenden haben wir die Aufdrucke auf den Kartuschen und die Aussagen der Hersteller zusammengestellt.